

Arbeitshilfe Verbandsaufsicht

(Stand: Dezember 2024)



Die Verbandsaufsicht

Die Verbandsaufsicht sollte über fundierte Kenntnisse der Internationalen Wettkampfregeln (IWR) und der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) verfügen. Bestenfalls sollte sie an einer Schulung für Verbandsaufsichten teilgenommen haben.

Die Verbandsaufsicht ist Mitglied in der Jury und hat die Einhaltung der Wettkampf- bzw. Team-DM-Bestimmungen zu überwachen. In der Konsequenz heißt das: Die Verbandsaufsicht darf nicht als Starter, Kampfrichter, Obmann, Schiedsrichter und Trainer tätig werden! Ferner darf die Verbandsaufsicht nicht Mitglied des ausrichtenden Vereins sein. Sie muss frei von anderen Aufgaben sein! Die Verbandsaufsicht ist nicht befugt, Ergebnisse zu ändern oder für ungültig zu erklären.

Die Verbandsaufsicht wird von der genehmigenden Organisation (DLV, LVN oder Region) der jeweiligen Veranstaltung benannt und dem Veranstalter mitgeteilt. Der Veranstalter muss die Aufsicht einladen, entstehende Fahrtkosten und ggf. eine Verpflegungspauschale sowie mögliche Hotelkosten tragen.

Vorbereitung auf die Veranstaltung

Am Vortag ist eine kurze Vorbereitung zu Hause empfehlenswert:

- Blick in den Veranstaltungskalender/die Ausschreibung.
- Ist aus meiner Sicht eine Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter notwendig?
- Habe ich DLO und IWR griffbereit?
- Welche Besonderheiten erwarten mich bei dieser Veranstaltung?

Aufgaben der Verbandsaufsicht

Nachstehend soll auf die wichtigsten Aufgaben hingewiesen werden. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche:

„Wettkampforganisation“, „Durchführung und Ergebnis der Wettkämpfe“ und „Dokumentation“

Wettkampforganisation

Bezüglich der Wettkampforganisation ist darauf zu achten, dass

- nur genehmigte Wettbewerbe durchgeführt werden,
- die Wettkämpfer ein Teilnahmerecht besitzen,
- Athleten nur an solchen Wettbewerben teilnehmen, zu denen sie aufgrund ihres Geburtsjahrganges berechtigt sind, ggf. unter Beachtung der Übergangsbestimmungen (§ 8 DLO),
- die festgelegten Dopingkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- bei Erzielung einer Leistung, die als Rekord anerkannt werden soll, mindestens drei Athleten/-innen bzw. zwei Staffeln an dem Wettbewerb teilgenommen haben (Regel CR 31.1 IWR), die dafür vorgesehenen Vordrucke (international/ national) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderliche Dopingkontrolle durchgeführt wird. Diese ist unverzüglich nach dem Wettbewerb/der

Veranstaltung vorzunehmen. Ist ein dazu ermächtigter Kontrolleur nicht anwesend, muss die Probe unter allen Umständen noch am selben Tag genommen werden. Des Weiteren ist die Kontrollmessung der Rekordleistung von der Verbandsaufsicht zu beaufsichtigen.

- bei Straßenwettbewerben die Wettkampfstrecke mit dem Vermessungsprotokoll übereinstimmt,
- Organisationsgebühren nur im Rahmen der Gebührenordnung (GBO) erhoben werden.

Durchführung und Ergebnis der Wettkämpfe

Bezüglich der Durchführung und den Ergebnissen der Wettkämpfe ist darauf zu achten, dass:

- die Wettkampfanlagen und -geräte, die Zeitmessung und andere Messvorrichtungen, soweit solche benutzt werden, den Regeln entsprechen,
- die „Nullprobe“ der Zeitmessanlage korrekt durchgeführt wurde,
- die Anfangs- und Steigerungshöhen im Hoch-/Stabhochsprung (insbesondere bei Mehrkämpfen) eingehalten werden,
- die korrekten Ergebnisse nebst der Windgeschwindigkeit, soweit diese anzugeben ist, in die Wettkampfprotokolle eingetragen, diese übersichtlich geführt und ausgewertet werden,
- die Sicherheitsbelehrung durchgeführt wurde.
- Die Verbandsaufsicht soll mit den Offiziellen der Veranstaltung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Beanstandungen oder Beobachtungen, die zu einem Einspruch/einer Berufung (Regel TR 8 IWR) führen können, sollen möglichst im Vorfeld mit den Offiziellen oder den Schiedsrichtern besprochen werden, mit dem Ziel, sie auszuräumen.
- Die Verbandsaufsicht darf nicht in den laufenden Wettbewerb eingreifen, jedoch ihren sachkundigen Rat anbieten.
- Alle Beobachtungen bzw. Feststellungen, die Einfluss auf die Bewertung und Anerkennung einer Leistung haben, sind in den Veranstaltungsbericht aufzunehmen. Er ist von der Verbandsaufsicht mitzuunterschreiben, danach hat er darauf hinzuwirken, dass Abdrucke des Veranstaltungsberichts den Ergebnislisten beigelegt werden.
- Sind Dopingkontrollen vorgesehen, ist die Verbandsaufsicht zusammen mit dem Doping-Kontrolleur für die Auslosung der zu kontrollierenden Wettkämpfer verantwortlich. Dazu dient der von der Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV herausgegebene Vordruck.

Dokumentation

Die EDV-Wettkampfprogramme erzeugen sowohl für die Verbandsveranstaltungen als auch für die offenen Veranstaltungen den Veranstaltungsbericht. Anmerkungen (Besonderheiten und Auffälligkeiten) der Verbandsaufsicht sind in den Bericht mit aufzunehmen. Der Bericht wird nur noch digital mit den Ergebnissen übermittelt. Unregelmäßigkeiten müssen zusätzlich in einem separaten Schreiben (E-Mail) dem Verband mitgeteilt werden, insb. wenn diese Auswirkungen auf die Veranstaltung hatten und diese nicht durch die Verbandsaufsicht gelöst werden konnten. Im Laufe der Veranstaltung abgestellte Mängel sind nicht meldepflichtig.

Bei Verbands- und Regionsmeisterschaften werden die Aufgaben der Verbandsaufsicht vom Wettkampfleiter wahrgenommen. Dies ist aus den Regeln CR 13 und CR 14 IWR zu folgern.